

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBV) der Revo Hospitality Group (RH Roup) / Hotelveranstaltungsvertrag

Zur Unternehmensgruppe der Revo Hospitality Group (RH Group) gehören die HRG Hospitality B.V. & Co. KG, Hauptstr. 66, 12159 Berlin und deren Tochterunternehmen und verbundene Unternehmen.

„RH Group“ in diesen AGB meint dasjenige Unternehmen der Gruppe, mit dem der Kunde durch die Buchung des jeweiligen Hotels ein Vertragsverhältnis begründet.

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des jeweiligen Hotels der RH Group an den Kunden zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie alle in diesem Zusammenhang durch die RH Group an den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend einheitlich „Leistungen“ genannt) (Hotelveranstaltungsvertrag). Als „Hotel“ gelten alle in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hotels, Longstay Apartments oder Serviced Apartments, die von der RH Group betrieben werden. Eine Übersicht aller von der RH Group betriebener Hotels ist unter: <https://www.hrg-hotels.com/Destinationen> abrufbar.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitruinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der RH Group in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 1.4 „Kunde“ im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB, mit denen die RH Group ein Vertragsverhältnis begründet. Der Kunde ist Veranstalter im Rahmen der gemäß Ziffer 1 Satz 1 vereinbarten Verträge.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER; VERJÄHRUNG

- 2.1 Der Hotelveranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Kunden durch die RH Group zustande. Macht RH Group dem Kunden ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme dieses Angebots durch den Kunden zustande. Die Buchung soll durch die RH Group in Textform bestätigt werden. Für den Fall der Buchung über die jeweilige hoteleigene Website kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „ZAHLUNGSPFLICHTIG BUCHEN“ (oder ähnlich) zustande, wodurch die Reservierung und die Zahlungsverpflichtung des Kunden bestätigt wird.
- 2.2 Vertragspartner sind die RH Group und der Kunde. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der gewerblicher Vermittler/Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der RH Group eine entsprechende Erklärung des Kunden bzw. des gewerblichen Vermittlers/Veranstalters vorliegt. Davon unabhängig ist jede Person, die eine Buchung vornimmt, verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB an den Dritten weiterzuleiten.

3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1 Die RH Group ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der RH Group zugesagten Leistungen zu erbringen. Die RH Group ist jedoch berechtigt, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen, sofern die Erbringung der bestellten Leistung unmöglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand oder Kosten möglich wäre.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels bzw. der RH Group zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel bzw. die RH Group beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel bzw. der RH Group verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann die RH Group 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder die RH Group einen höheren Schaden nachweist.
- 3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier (4) Monate überschreitet.

- 3.5 Rechnungen der RH Group ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn (10) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die RH Group ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die RH Group berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem kann die RH Group im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von 5 Euro pro Mahnschreiben geltend machen. Der RH Group bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

- 3.6 Die RH Group ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die RH Group berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

- 3.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der RH Group aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

- 3.9 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

4 RÜCKTRITT DES KUNDEN („STORNIERUNG/ ABBESTELLUNG“)

- 4.1 Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden von dem mit der RH Group geschlossenen Hotelveranstaltungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Hotelveranstaltungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzlich RH Group es Recht zur kostenfreien Lösung besteht.
- 4.2 Sofern zwischen der RH Group und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Hotelveranstaltungsvertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Hotelveranstaltungsvertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der RH Group auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der RH Group in Textform ausübt.
- 4.3 Ist ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 4.1 nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, behält die RH Group den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Ziffern 3.3, 4.4 und 4.5 trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die RH Group hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden, bei einzeln ausgewiesenen Mietpreisen in Höhe von 10%, im Übrigen gemäß den Ziffern 3.3, 4.4 und 4.5. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der RH Group steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 4.4 Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis zuzüglich Getränke x geplanter Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.
- 4.5 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die RH Group berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag 75% und ab dem 10. Tag 85% der Tagungspauschale x geplanter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der RH Group steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

5 RÜCKTRITT DURCH DAS HOTEL

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Hotelveranstaltungsvertrag zurücktreten kann, ist die RH Group in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der RH Group mit Fristsetzung von zwei (2) Wochen auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der RH Group mit angemessener Fristsetzung nicht zur verbindlichen Buchung bereit ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBV) der Revo Hospitality Group (RH Roup) / Hotelveranstaltungsvertrag

- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der RH Group gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die RH Group ebenfalls zum Rücktritt vom Hotelveranstaltungsvertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist die RH Group berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Hotelveranstaltungsvertrags außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- Höhere Gewalt oder andere von der RH Group nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Hotelveranstaltungsvertrags oder anderer gebuchter Leistungen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand bzw. Kosten möglich machen;
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein;
 - die RH Group begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels und / oder der RH Group in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels bzw. der RH Group zuzurechnen ist;
 - die RH Group begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.
 - die RH Group dem Kunden (oder seinen Veranstaltungsteilnehmern) gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen hat;
 - der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensaukunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.4 Der berechtigte Rücktritt der RH Group begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch der RH Group gegen den Kunden bestehen, so kann die RH Group diesen pauschalieren. Die Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten in diesem Fall entsprechend.

6 ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

- 6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss der RH Group bzw. dem Hotel spätestens fünf (5) Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels bzw. der RH Group, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- 6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll dem Hotel bzw. der RH Group frühzeitig, spätestens bis fünf (5) Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel bzw. die RH Group berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel bzw. die RH Group diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel bzw. die RH Group die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel bzw. RH Group trifft ein Verschulden.

7 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Hotel bzw. der RH Group. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

8 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE UND SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

- 8.1 Soweit das Hotel bzw. die RH Group für den Kunden auf dessen Veranlassung technische Einrichtungen, Anschlüsse und/oder sonstige Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des

Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die RH Group von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei.

- 8.2 Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit die RH Group diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die RH Group pauschal erfassen und berechnen.
- 8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung der RH Group in Textform berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die RH Group eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Einrichtungen/Ausstattungen des Hotels ungenutzt, kann insoweit eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
- 8.6 Der Kunde hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
- 8.7 Störungen an vom Hotel bzw. der RH Group zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die RH Group diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG EINGEBRACHTER SACHEN

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände werden auf eigene Gefahr des Kunden in die Veranstaltungsräume bzw. in das Hotel eingebracht und befinden sich dort auf eigene Gefahr des Kunden.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Kunden eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die RH Group ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die RH Group berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel bzw. der RH Group abzustimmen.
- 9.3 Sollte der Kunde vorab Veranstaltungsequipment oder Materialien an das Hotel senden wollen, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Hotels bzw. der RH Group. Nach Art, Dauer und Umfang bleibt es dem Hotel bzw. der RH Group belassen, hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung zu fordern, zu welcher der Kunde vorab zustimmen muss. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus Ziffer 9.2.
- 9.4 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die RH Group die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die RH Group für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10 HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 10.1 Der Kunde, haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2 Die RH Group kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11 HAFTUNG DER RH GROUP

- 11.1 Bei verursachten Schäden haftet die RH Group bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die RH Group und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 11.2 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der RH Group auftreten, wird die RH Group bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBV) der Revo Hospitality Group (RH Roup) / Hotelveranstaltungsvertrag

für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden der RH Group unverzüglich mitzuteilen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die RH Group rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Für eingebrachte Sachen haftet die RH Group dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich der RH Group Anzeige macht (§ 703 BGB).

11.4 Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die RH Group nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.5 Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten gegen die RH Group verjähren grundsätzlich in 1 Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen die RH Group verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens in 3 Jahren, kenntnisunabhängig spätestens in 10 Jahren ab der Pflichtverletzung.

Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf Verursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der RH Group oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden gelten die verkürzten Verjährungsfristen nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

12 NUTZUNG DES INTERNETZUGANGS (WLAN)

12.1 Die RH Group stellt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten während des Aufenthalts einen Zugang zum drahtlosen Internet (WLAN) zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Störungsfreiheit des Zugangs. Die RH Group ist jederzeit berechtigt, den Zugang ganz oder teilweise zu beschränken oder zu unterbrechen.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, den bereitgestellten Internetzugang ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt,

- a) über den Internetzugang urheberrechtlich geschützte Inhalte unbefugt öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten, insbesondere durch sogenannte Filesharing-Plattformen oder Tauschbörsen (z. B. BitTorrent, eMule, PopcornTime o. Ä.), den Internetzugang zur Verbreitung oder zum Abruf rechtswidriger,
- b) gewaltverherrlichender, extremistischer, pornografischer oder jugendgefährdender Inhalte zu verwenden,
- c) Dritten unbefugten Zugriff auf fremde Netzwerke, Systeme oder Daten zu verschaffen oder solche Zugriffe zu ermöglichen,
- d) Schadsoftware, Viren oder vergleichbare Programme über den Internetzugang zu verbreiten.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten erfolgen, soweit er dies zu vertreten hat. Dies gilt auch für mitreisende oder vom Kunden autorisierte Dritte.

12.4 Die RH Group ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Klausel den Internetzugang des Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und den Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen. Weitergehende Ansprüche der RH Group bleiben unberührt.

12.5 Der Kunde stellt die RH Group von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des Internetzugangs durch den Kunden oder unter Verwendung seiner Zugangsdaten beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die der RH Group entstehenden angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

13.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Geschäftssitz des jeweiligen Hotels.

13.3 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Das Hotel kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht

unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

13.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13.5 Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 08.09.2025